

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1541/1999 DER KOMMISSION****vom 14. Juli 1999****zur Festsetzung der Interventionsschwelle für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist eine Interventionsschwelle festzusetzen, wenn auf dem Markt eines in Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnisses ein Ungleichgewicht besteht, das zu umfangreiche Rücknahmen zur Folge hat oder haben könnte. Eine solche Entwicklung könnte für die Gemeinschaft Schwierigkeiten bei der Maßnahmenfinanzierung nach sich ziehen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1547/98 <sup>(3)</sup>, wurde für Äpfel eine Interventionsschwelle für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 festgesetzt. Da die Bedingungen gemäß dem genannten Artikel 27 bei diesem Erzeugnis nach wie vor erfüllt sind, ist für dieses Erzeugnis für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 unter Zugrundelegung eines bestimmten Prozentsatzes der Erzeugung, die im Durchschnitt der letzten fünf Wirtschaftsjahre, für die statistische Daten vorliegen, für den Verbrauch im frischen Zustand bestimmt war, wieder eine Interventionsschwelle festzusetzen. Überdies ist für das betreffende Erzeugnis der Zeitraum zu bestimmen, der bei der Feststellung der Überschreitung der Interventionsschwelle zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Überschreitung der Interventionsschwelle hat gemäß dem genannten Artikel 27 eine Kürzung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung in dem Wirtschaftsjahr zur Folge, das auf das Wirtschaftsjahr der Schwel-

lenüberschreitung folgt. Die Auswirkungen der Überschreitung sind für das jeweilige Erzeugnis zu bestimmen, und die betreffende Vergütung ist innerhalb bestimmter Obergrenzen nach Maßgabe der Überschreitung zu kürzen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Interventionsschwelle für Äpfel wird für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 486 900 Tonnen festgesetzt.
- (2) Die Überschreitung der Interventionsschwelle wird anhand der Marktrücknahmen im Zeitraum vom 1. Juni 1999 bis 31. Mai 2000 bestimmt.

*Artikel 2*

Ist die Menge, die während des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeitraums aus dem Markt genommen wird, größer als die in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzte Interventionsschwelle, wird die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 im folgenden Wirtschaftsjahr im Verhältnis zu der Menge gekürzt, um welche die bei der Berechnung der betreffenden Interventionsschwelle berücksichtigte Erzeugung überschritten wird.

Die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung darf jedoch nicht um mehr als 30 % gekürzt werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 23.